



## Bekanntmachung

Das Landratsamt Kitzingen weist im Benehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Volkach darauf hin, dass die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in den amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten ist (§ 78 Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Es besteht die Möglichkeit eine Ausnahme für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage beim Landratsamt Kitzingen, Wasserrecht, zu beantragen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn das Vorhaben (z.B. Gartenhäuser, Zäune, Mauern, Trafostationen, Versorgungsleitungen, etc.) keiner Baugenehmigung bedarf. Baurechtliche verfahrensfreie und von der Genehmigung freigestellte Vorhaben sind in Art. 57 und Art. 58 der Bayer. Bauordnung genannt.

Das Antragsformular für die Ausnahme nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz finden Sie auf der Website des Landratsamtes Kitzingen unter dem folgenden Link:

<http://www.kitzingen.de/digitales-buergerbuero/natur-umwelt-nachhaltigkeit/wasserrecht/>

Bei Fragen zum Antrag wenden Sie sich bitte direkt an das Landratsamt Kitzingen, Wasserrecht.

Volkach, den 16.06.2021

Bäuerlein  
Gemeinschaftsvorsitzender